



HVBG

HVBG-Info 08/1986 vom 30.04.1986, S. 0544 - 0558, DOK 163.43/017-BSG

**Zur Frage der rückwirkenden Anwendung des § 111 SGB X
(Ausschlußfrist) - BSG-Urteile vom 19.02.1986 - 8 RK 64/84 -,
- 8 RK 36/85 - und - 8 RK 65/84**

Zur Frage der rückwirkenden Anwendung des § 111 SGB X
(Ausschlußfrist) im Verhältnis zu § 1509a RVO a.F. (gestrichen mit
Wirkung vom 01.07.1983 durch Art. II § 3 Nr. 1 SGB X, 3. Kapitel,
unter Hinweis auf § 105 SGB X - Anspruch des unzuständigen
Leistungsträger -);

hier: BSG-Urteile vom 19.02.1986 - 8 RK 64/84 - 8 RK 36/85 - und
- 8 RK 65/84 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom
27.11.1985 - 8 RK 31/84 - vgl. HV-INFO 1986, S. 539-543)

Kurze Darstellung des Sachverhalts zum BSG-Urteil vom 19.02.1986
- 8 RK 64/84 -:

Die klagende BG beehrte von der beklagten Betriebskrankenkasse
die Erstattung von Aufwendungen für Krankenhauspflege, die die BG
für ein Mitglied der Krankenkasse erbracht hatte. Die Klägerin
übernahm für ein Mitglied der Beklagten die Kosten der
Krankenhauspflege vom 02.-30.03.1982 in der Annahme, die
Notwendigkeit der Krankenhauspflege beruhe auf einem
Arbeitsunfall. Nachdem die BG erfahren hatte, daß dies nicht der
Fall war, forderte sie am 08.11.1983 von der Beklagten die
Erstattung der entstandenen Kosten. Das SG wies die Klage mit der
Begründung ab, der Anspruch der Klägerin sei nach § 111 SGB X
wegen Fristablauf ausgeschlossen.

Das BSG hat mit Urteil vom 19.02.1986 - 8 RK 64/84 - den
Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG
zurückverwiesen, weil dessen Tatsachenfeststellungen zur
Entscheidung über den streitigen Erstattungsanspruch nicht
ausreicht. Das BSG hat dabei folgende Ausführungen zur
rückwirkenden Anwendung des § 111 SGB X gemacht:

"Entgegen der vom SG vertretenen Ansicht ist dieser
Erstattungsanspruch nicht gemäß § 111 SGB X ausgeschlossen. Das
SG ist zwar zutreffend davon ausgegangen, daß § 111 SGB X auch für
den von der Klägerin geltend gemachten Erstattungsanspruch gilt.
Der erkennende Senat hat bereits in dem Urteil vom
27. November 1985 - 8 RK 31/84 -, (zur Veröffentlichung bestimmt)
entschieden, daß die Fristbestimmung des § 111 SGB X nicht
rückwirkend in Kraft getreten ist und daß die in dieser Vorschrift
geregelt Ausschußfrist für die bei ihrem Inkrafttreten noch
bestehenden, nicht bereits durch Fristablauf (z.B. gemäß § 1539
RVO) erloschenen Ansprüche gilt. Das ist zwar in den
Überleitungs- und Schlußvorschriften das Art. II §§ 21 ff. des
Gesetzes vom 04. November 1982 nicht ausdrücklich bestimmt worden,
folgt aber aus dem Gesamtzusammenhang der Übergangs- und
Schlußvorschriften, insbesondere aus der mit Wirkung vom
01. Juli 1983 erfolgten Ersetzung des § 1509a RVO durch
§ 105 SGB X. Hinzu kommt, daß der Gesetzgeber in Art. II § 22 des

Gesetzes vom 04. November 1982 nur für die Fälle des Überganges von Schadensersatzansprüchen eine Übergangsregelung getroffen hat und zuvor auch schon in Art. II § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I, 1469) bestimmt habe, daß Fristen im Sinne des ersten und zweiten Kapitels des SGB X, deren Lauf vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 18. August 1980 begonnen hat, nach den bisherigen Vorschriften berechnet werden (vgl. dazu auch das Urteil des BSG vom 15. November 1984, - 7 RAr 69/83 -, SozR 1300 § 45 Nr. 13). Für die Frist des § 111 SGB X hat er eine entsprechende Regelung nicht getroffen. Wenn der Gesetzgeber mithin bei der Überführung der bisher in verschiedenen Sozialgesetzen enthaltenen Normen und ihrer Modifizierung im SGB X nur für bestimmte Altansprüche und Altfristen Übergangsregelungen geschaffen, jedoch eine solche für die bisher nicht befristete Geltendmachung der Altansprüche im Sinne des § 1509a RVO nicht getroffen hat, so läßt sich daraus nicht auf eine planwidrige Lücke im Gesetz, sondern nur darauf schließen, daß der Gesetzgeber die Ausschlußfrist des § 111 SGB X nicht rückwirkend auf Ansprüche aus § 1509a RVO eingeführt, sondern nur für Ansprüche aus § 105 SGB X mit Wirkung erst vom 01. Juli 1983 begründet hat. Allein diese Auslegung entspricht auch der Rechtssicherheit." Ähnlich wie in der Rechtssache - 8 RK 64/84 - ging es auch in diesem Fall (vgl. BSG-Urteil vom 19.02.1986 - 8 RK 36/85 -) um die Erstattung von Heilbehandlungskosten, die von der klagenden Berufsgenossenschaft mit der Annahme aufgewendet worden waren, die Behandlung sei wegen der Folgen eines Arbeitsunfalles erforderlich gewesen. Auch hier lehnte die beklagte Krankenkasse den noch streitigen Teil der Forderung mit der Begründung ab, der Erstattungsanspruch sei nach § 111 SGB X wegen Fristablaufs ausgeschlossen. Auch hier hat das BSG mit Urteil vom 19.02.1986 mit gleichlautender Begründung wie in der Anlage 1 die Sache an das SG zurückverwiesen.

In einer weiteren Rechtssache hat das BSG mit Urteil vom 19.02.1986 - 8 RK 65/84 - entschieden, die nunmehr nach § 111 SGB X geltende einjährige Ausschlußfrist für die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist nicht rückwirkend in Lauf gesetzt worden, sondern hat erst mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des SGB X am 01.07.1983 begonnen. Kläger war ein Landesversorgungsamt gegen eine AOK.